

Anmerkungen zu Anlage 1

- 1) Gruppe I = weniger als 0,1 mg/kg
Gruppe II = weniger als 0,02 mg/kg
Gruppe III = weniger als 0,004 mg/kg
- 2) Gesamt-DDT (DDT + DDE + DDD)
Eine planmäßige Reduzierung dieser Toleranzen ist vorzusehen.
- 3) Klammerwerte nach dem Schälen
- 4) bei Mahlerzeugnissen 0,1 ppm
- 5) nicht mehr als 0,1 ppm Oxon
- 6) Klammerwert-Toleranz für Rapsöl
- 7) als Oberflächenbelag
- 8) Klammerwert-Toleranz für Butter

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Toleranzen für Wirkstoffe
mit speziellem Anwendungsbereich**

(Angaben in ppm = mg Wirkstoff/kg Lebensmittel)

Wirkstoff	Lebensmittel	Rückstand
Aldrin + Dieldrin	Zwiebeln	0,05 ppm
Aldicarb (Temik)	Hopfen	0,1 ppm
Dimefox	Hopfen	0,1 ppm
PCNB (Quintozen)	Kartoffeln Kartoffeln ohne Schalen Kohl	5,0 ppm 0,5 ppm 0,3 ppm ¹⁾
Fentinhydroxid	Sellerie Kartoffeln	1,0 ppm 0,1 ppm
DNOC (als Defolians)	Kartoffeln	0,1 ppm
Diquat	Kartoffeln	0,2 ppm
Chlorat	Kartoffeln	0,2 ppm
Desmitryn	Kohl	0,25 ppm
IPC (Propham) j CIPC (Chlor- propham)	1 Kartoffeln ohne Schalen	5,0 ppm 0,5 ppm
Phosphor- Wasserstoff	Getreide	0,05 ppm
Cyanwasserstoff	Mahlerzeugnisse und Getreide zum Direktverzehr sonstige Vorratsgüter	6,0 ppm 0,01 ppm
Methylbromid	Zitrusfrüchte Getreide, Reis, Hülsenfrüchte (außer Speisebohnen), Kaffee- und Kakaobohnen	30 ppm 50 ppm

1) nur bei Dauerkohl nach Entfernen der Außenblätter

Wirkstoff	Lebensmittel	Rückstand
	Ölfrüchte (einschl. Sojabohnen zur Ölgewinnung), bittere Mandeln, Trockenfrüchte	100 ppm
	Gewürze und Tabak	200 ppm
Äthylnoxid	Getreide Gewürze Mahlerzeugnisse	1,0 ppm 10 ppm 0 ppm
Quecksilber- verbindungen	nur zur Beizung von Saatgetreide ²⁾	

2) gebeiztes Saatgut für Lebensmittel unzulässig

**Anordnung
über das Verfahren bei Fortführungsvermessungen
und die Übernahme von Vermessungsergebnissen
in das Liegenschaftskataster****vom 10. Juni 1971**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für das Verfahren bei Fortführungsvermessungen und die Übernahme von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster sind die Vorschriften der Fortführungsvermessungsordnung* verbindlich.

§ 2

(1) Die staatlichen Organe des Liegenschaftswesens, die Betriebe des Vermessungs- und Kartenwesens und die sonstigen Vermessungseinrichtungen (nachfolgend Organe und Betriebe genannt) haben nach den Vorschriften der Fortführungsvermessungsordnung zu verfahren, wenn und soweit sie Fortführungsvermessungen ausführen.

(2) Organe und Betriebe gemäß Abs. 1 sind:

- a) die Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke und des Magistrats von Groß-Berlin;
- b) die der Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesens des Ministeriums des Innern unterstehenden Betriebe;
- c) die Vermessungseinrichtungen des Bergbaus und des Verkehrswesens;
- d) sonstige staatliche Vermessungseinrichtungen;
- e) die Büros privater Vermessungsingenieure.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1971

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei****Dickel**

* Die Fortführungsvermessungsordnung ist durch Vermessungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben d und e dieser Anordnung über den zuständigen Liegenschaftsdienst des Rates des Bezirkes zu beziehen.